

Anlage 2

Rot = gesetzliche Festlegung

Blau = Festlegung der Stadt Dessau-Roßlau

Gelber Kasten = Erläuterungen zu einzelnen Festlegungen

Lila = Arbeitshinweise

Auszug aus der Bewertungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Erfassung und Bewertung von Kunst- und Kulturgegenständen in der Anhaltischen Gemäldegalerie

Dieser Teil der BewR regelt die Erfassung und Bewertung von Kunst- und Kulturgegenständen in der Anhaltischen Gemäldegalerie.

Grundsätzlich ist eine Trennung der Kunst- und Kulturgegenstände sowohl in Objekte der sog. Gebrauchskunst als auch in Objekte mit künstlerischem oder kulturhistorischem Hintergrund vorzunehmen. Objekte der Gebrauchskunst sind Gegenstände, die der Ausstattung bzw. Verschönerung von Räumlichkeiten und des Umfeldes dienen. Kunst- und Kulturgegenstände mit künstlerischem oder kulturhistorischem Hintergrund bezeichnen im Allgemeinen das Erzeugnis künstlerischen Schaffens bzw. besitzen einen kulturellen Wert.

1. *Ersterfassung von Kunst- und Kulturgegenständen*

Nach dem Rundbrief des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.07.2008 wurde eine Wertgrenze i.H.v. 3.000 EUR für die erstmalige Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen eingeführt. Vermögensgegenstände bis zu diesem Wert sind bei der Inventur zu erfassen und im Bestandsverzeichnis aufzulisten, jedoch ausschließlich mit ihrer Mengenangabe. Eine Bewertung dieser Vermögensgegenstände sowie eine Darstellung in der Eröffnungsbilanz soll künftig nicht mehr erfolgen.

Kunst- und Kulturgegenstände über der Wertgrenze von 3.000 EUR werden in Anlehnung an o.g. Rundschreiben in der Folge als „bedeutsame Kunst- und Kulturgegenstände“ bezeichnet. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände, welche für die Stadt Dessau-Roßlau einen hohen kulturhistorischen Wert besitzen. Kunst- und Kulturgegenstände unter dieser Wertgrenze werden als „unbedeutsame Kunst- und Kulturgegenstände“ kategorisiert. Durch diese Trennung wird lediglich die bilanzielle Abgrenzung geregelt. Dies trifft keine Aussage zum ideellen Wert.

Bei der Unterscheidung ob es sich um einen bedeutenden oder unbedeutenden Künstler handelt, werden vielfach Verkaufspreise als Kriterium herangezogen.

Der Preis, der für ein Kunstwerk gezahlt wurde, ist zwar nicht das ausschlaggebende Kriterium für den Rang eines Künstlers, trotzdem ist gerade dieser für die Finanzverwaltung ein wichtiger Anhaltspunkt, ob es sich bei einem Künstler um einen anerkannten Meister handelt oder nicht. Muss für ein mittelformatiges Ölbild mehr als 5.112 EUR (10.000 DM) gezahlt werden, stuft die Finanzverwaltung den Künstler automatisch als anerkannt ein.

So handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) bei Gemälden mit Anschaffungspreisen zwischen 500 und 1.000 EUR nicht um wertvolle Stücke anerkannter Meister, sondern um Gebrauchskunst (Urteil des BFH vom 23.04.1965, AZ: VI 327/64 U, veröffentlicht in: BStBl. 1965 Band II, Seite 382).

Anlage 2

Andererseits hat der BFH Bilder eines noch lebenden Malers im Wert von 4.000 EUR (für ein Bild) und 25.000 EUR (für sechs Bilder) als Werke eines anerkannten Meisters beurteilt (Urteil des BFH vom 02.12.1977, AZ: III R 58/75, veröffentlicht in: BStBl. 1978, Band II, Seite 164).

Kunst- und Kulturgegenstände deren Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Versicherungswert offenkundig unter der o.g. 3.000 EUR Grenze liegen, werden gemäß dem Rundschreiben des MI lediglich in den Bestandslisten der Anhaltischen Gemäldegalerie erfasst aber nicht bewertet. Diese Ersteinschätzung wird durch den Direktor der Anhaltischen Gemäldegalerie bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter vorgenommen. Im Zweifel ist nach Punkt 2 zu verfahren.

2. *Bewertung von Kunst- und Kulturgegenständen*

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden (vgl. Punkt 5.7 BewertR LSA).

Seitens der SIKOSA wird eine Bewertung der bedeutsamen Kunstgegenstände empfohlen. Bei den sonstigen Kunstgegenständen wird der Ansatz eines Erinnerungswertes bevorzugt. In Brandenburg werden Kunstgegenstände, welche dauerhaft versichert sind, mit dem Versicherungswert angesetzt.

In Nordrhein-Westfalen (vgl. § 55 Abs. 3 GemHVO NRW) werden lediglich bedeutsame Kunstgegenstände nach Versicherungswerten bewertet. Was im Einzelfall bedeutsam ist, richtet sich nach dem Versicherungswert. Eine allgemein gültige Regelung existiert nicht. In der Kommentierung wird ausgeführt, dass vereinfachend angenommen werden kann, dass alle Kunst- und Kulturgegenstände als bedeutsam eingestuft werden, welche gegen Verlust versichert sind.

Insofern wird hierdurch die Regelung unter Punkt 1 dieser Richtlinie unterstützt.

Ein Versicherungswert kann derzeit nicht herangezogen werden, da keine einzelnen Kunstgegenstände sondern die Einrichtungen in ihrer Gesamtheit versichert sind. Dieser Versicherungswert entspricht nach Aussagen des Rechtsamtes und des Amtes für Kultur-, Tourismus und Sport nicht dem Verkehrswert.

Soweit der Wert der Gebrauchskunst oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR liegt, werden diese Vermögensgegenstände nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Soweit diese nicht ermittelbar sind, erfolgt eine Bewertung mittels Versicherungswerten.

Ermittlung der Versicherungswerte

Die Ermittlung der Versicherungswerte ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Die Kunstgegenstände werden einer der folgenden Wertgruppen bzw. Untergruppen zugeordnet. Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer Wertgruppe ist die Einschätzung des Direktors der Anhaltischen Gemäldegalerie bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.

Anlage 2

Wertgruppen für Gemälde

	Untergruppe	Versicherungswert in EUR (geschätzt)	anzusetzender Versicherungswert in EUR
Wertgruppe A		1.000.000 und höher	Einzelwertermittlung
Wertgruppe B	B1	999.999 bis 750.000	875.000
	B2	749.999 bis 500.000	625.000
	B3	499.999 bis 250.000	375.000
	B4	249.999 bis 100.000	175.000
	B4	99.999 bis 50.000	75.000
	B5	49.999 bis 3.000	30.000
Wertgruppe C		bis 3.000	

Wertgruppen für Grafiken

	Untergruppe	Versicherungswert in EUR (geschätzt)	anzusetzender Versicherungswert in EUR
Wertgruppe A		100.000 und höher	Einzelwertermittlung
Wertgruppe B	B1	99.999 bis 75.000	87.500
	B2	74.999 bis 50.000	62.500
	B3	49.999 bis 25.000	37.500
	B4	24.999 bis 10.000	17.500
	B4	9.999 bis 5.000	7.500
	B5	4.999 bis 3.000	4.000
Wertgruppe C		bis 3.000 EUR	

Aus dem ermittelten Schätzwertbereich wird der für die Eröffnungsbilanz anzusetzende Versicherungswert (Mittelwert) ermittelt, soweit der Wert nicht konkret bestimmt werden kann. Im Zweifel ist die niedrigere Wertgruppe heranzuziehen.

Die Klassifizierung der Wertgruppen erfolgt in Anlehnung an die Anlage 5 der Bewertungsrichtlinie des Freistaats Sachsen. Wobei hier nicht auf den Sachwert sondern auf den Versicherungswert abgestellt wird. Weiterhin wurde die Wertgruppe B stärker untergliedert.

Der anzusetzende Wert stellt einen Mittelwert dar. Dies ist erforderlich, um gewisse Bewertungs- bzw. Einschätzungsspielräume zu glätten.

- b) Soweit ein Einzelstück der Wertgruppe A zugeordnet wird (herausragende Objekte) ermittelt der Direktor der Anhaltischen Gemäldegalerie, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein externer Gutachter / Historiker den Einzelwert.
- c) Für kunsthistorische Möbel und Porzellan ermittelt der Direktor der Anhaltischen Gemäldegalerie bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in Form einer Einzelfallbetrachtung die entsprechenden Versicherungswerte. Für den sonstigen Bestand an Büroausstattung etc. werden separate Regelungen getroffen.

3. Inventarisierung von Kunst- und Kulturgegenständen

Der Ansatz eines Erinnerungswertes bzw. die Inventarisierung in der Anlagenbuchhaltung für die Kunstgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR erfolgt nicht. Dies würde bei der Masse der vorhandenen Bestände in den Museen insgesamt zu einer unverhältnismäßigen Ausweitung der Anlagenbuchhaltung

Anlage 2

führen. Diese Kunst- und Kulturgegenstände sind in einer separaten Bestandsliste für die Wertgruppe C zu erfassen und nachzuhalten.

Kunstgegenstände zwischen 3.000 EUR und 999.999 EUR werden nach den o.g. Wertgruppen als eine Gruppe in der Anlagenbuchhaltung erfasst. D.h. die gesamte Wertgruppe wird als ein Anlagegut in der Anlagenbuchhaltung inventarisiert. Die wertmäßige Zusammensetzung des Inventargutes (z.B. Wertgruppe B) wird einzeln in einer Bewertungsübersicht nachgehalten. Dazu werden bei der Bewertung die vorhandenen Inventarnummern der Anhaltischen Gemäldegalerie hinterlegt, um jederzeit die Verknüpfung zwischen Anlagegut, Zusammensetzung der Wertgruppe und Anlagenbuchhaltung nachzuweisen.

Damit wird auch sichergestellt, dass Zu- und Abgänge in der Anlagenbuchhaltung berücksichtigt werden können. Diese Bewertungsübersichten sind getrennt nach Gemälde, Grafiken und Sonstige Kunstgüter (Möbel / Porzellan) zu führen.

Beispiel:

Wertgruppe B1 = eine Inventarnummer in der Anlagenbuchhaltung z.B. 1005357 mit einem Gesamtwert von 2.625.000 EUR

dahinter wird eine Übersicht mit den zugeordneten Gemälden hinterlegt:

Gemälde XY - 1024 (=Inventarnummer der Gemäldegalerie) - Wert 875.000 EUR

Gemälde XX - 0813 (=Inventarnummer der Gemäldegalerie) - Wert 875.000 EUR

Gemälde YY - 1721 (=Inventarnummer der Gemäldegalerie) - Wert 875.000 EUR

Analog wird mit dem Bestand der Grafiken verfahren.

Diese Verfahrensweise ist erforderlich, um den Aufwand im Rahmen der Ersterfassung und Bewertung zu begrenzen und steht daher im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit. Die vorhandene Inventarisierung in der Anhaltischen Gemäldegalerie kann damit beibehalten werden.

Die Übersicht mit den Bewertungsergebnissen muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- a. Angabe der Wertgruppe
- b. Angabe des Künstlers sowie die Bezeichnung des Kunstwerkes
- c. Angabe des Versicherungswertes je Kunstwerk
- d. Angabe der Inventarnummer der Anhaltischen Gemäldegalerie
- e. eine nachvollziehbare Begründung / Dokumentation, wie der Wert eingeschätzt wurde (z.B. persönliche Einschätzung des Direktors, Vergleich mit Katalogwerten bzw. Auktionspreise etc.)

Kunstgegenstände oberhalb der Wertgrenze von 1.000.000 EUR werden einzeln bewertet und einzeln in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Beispiel:

Gemälde 1034 (ohne konkrete Namensbezeichnung) - (=Inventarnummer der Gemäldegalerie) - Wert 1.500.000 EUR

hinterlegt mit der Inventarnummer 1005555 der Anlagenbuchhaltung

Gemälde BB 0413 (ohne konkrete Namensbezeichnung) - (=Inventarnummer der Gemäldegalerie) - Wert 1.200.000 EUR

hinterlegt mit der Inventarnummer 1005556 der Anlagenbuchhaltung

Anlage 2

Soweit in diesem Zusammenhang festgestellt wird, dass die Inventarisierung unvollständig ist, wird dies im Rahmen der Bewertung des einzelnen Objektes nachgeholt.

Leihgaben anderer Kommunen, Einrichtungen und Privatpersonen (Die Stadt ist Leihnehmer.) werden grundsätzlich nicht inventarisiert und bewertet. Bei Dauerleihgaben ist im Einzelfall zu entscheiden, ob diese im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau stehen.

Leihgaben an anderer Kommunen bzw. Einrichtungen (Die Stadt ist Leihgeber) werden inventarisiert und bewertet.

Über beide Arten der Leihgabe ist eine separate Bestandsliste (Bezeichnung des Gemäldes, Leihnehmer, Leihgeber) zu führen.

Objekte der Gebrauchskunst werden in Anlehnung an die o.g. Regelung bis zu einem Wert von 3.000 EUR lediglich in Bestandslisten erfasst, jedoch nicht bewertet.

4. Abschreibung von Kunst- und Kulturgegenständen

Die Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt empfiehlt für Kunstgegenstände entsprechende Nutzungsdauern. Diese gelten jedoch nur für die sog. Gebrauchskunst, die über die übliche Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau legt hierzu folgende Nutzungsdauern fest:

Bezeichnung	mgf. Nutzungsdauer nach BewR	Nutzungsdauer der Stadt Dessau-Roßlau
Bilder, Plastiken	14 bis 16 Jahren	16 Jahre
Kunst- und Schmuckgegenstände	1 bis 10 Jahre	10 Jahre
Künstlerische Gestaltungen (Figuren, Pyramiden)	14 bis 16 Jahre	16 Jahre

Diese Nutzungsdauern sind jedoch ausdrücklich als Vorschläge zu werten (vgl. Anlage 1 BewertRL LSA) und gelten wie eben beschrieben nur für die sog. Gebrauchskunst. **Nach Anlage 1 der BewertRL LSA sind Abschreibungen vorzunehmen, soweit das Anlagevermögen einer Wertminderung, also einer Abnutzung unterliegt.**

In der Privatwirtschaft ist eine Abschreibung von Kunstgegenständen unzulässig, soweit es sich um anerkannte Meister handelt. Im Umkehrschluss wird eine Abschreibung anerkannt, soweit es sich um nicht anerkannte Meister handelt. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass es sich um ein Werk eines bedeutenden anerkannten Künstlers handelt, wenn dessen Kaufpreis über dem Wert von 5.000 EUR liegt.

Die Stadt Dessau-Roßlau folgt dieser Regelung in der Form, dass es sich um bedeutende Kunst- und Kulturgegenstände handelt, wenn deren Wert über der Wertgrenze von 3.000 EUR (siehe Punkt 1) liegt.

Es ist, insbesondere nach Aussagen des Amtes für Kultur und Sport davon auszugehen, dass Kunst- und Kulturgegenstände keiner Wertminderung und damit keiner Abschreibung unterliegen. Die Aufbewahrung im Museum soll ja gerade der Abnutzung vorbeugen.

Insofern werden bedeutsame Kunst- und Kulturgegenstände nicht abgeschrieben.

Anlage 2

Die Regelung in Brandenburg stützt diese Verfahrensweise. Danach ist eine planmäßige Abschreibung auf Museumsbestände und Kunstgegenstände nicht vorzunehmen.

Die Städte Halle und Magdeburg bilden für Kunst- und Kulturgegenstände ebenfalls keine Abschreibungen.

Die Werke zahlreicher Künstler unterliegen Modeerscheinungen. So erzielt beispielsweise mancher Newcomer vorübergehend hohe Verkaufspreise, doch schon nach kurzer Zeit sind die Werke nicht mehr gefragt und der Wertverlust für den Sammler ist mitunter gravierend. Kenner des Kunstmarktes wissen, dass nur wenige talentierte Künstler auf lange Zeit gefragt sind und die größten Wertzuwächse nur mit Werken bereist anerkannter Künstler erzielt werden.

Die Finanzverwaltung (Steuerverwaltung) berücksichtigt dies, indem sie die Abschreibungsfähigkeit von Kunstwerken davon abhängig macht, ob das Kunstwerk von einem anerkannten Künstler stammt (keine Abschreibung) oder nicht (Abschreibung möglich).

Ein Künstler gilt als anerkannt, wenn sein gesamtes Werk von Sachverständigen und kunstinteressierten Personen als künstlerisch bedeutsam eingeschätzt wird und davon ausgegangen werden kann, dass diese Einschätzung über lange Zeit Bestand hat.

Auszeichnungen, Kunstpreise, Beteiligung an bedeutenden Kunstaustellungen und der Ankauf von Werken durch wichtige Museen mit überregionaler Ausstrahlung sind wichtige Indizien für die Bedeutung eines Künstlers.

Auch im Forum der Hochschule Harz wird ein ähnlicher Ansatz diskutiert, wonach Gebrauchskunst (also das Bild von IKEA, Büroschmuck etc.) abgeschrieben wird, kulturhistorische Kunst von anerkannten Künstlern (Cranach, van Gogh) jedoch nicht.

Nach Haufe Doppik Office Online „praktikable Erfassung und Bewertung von Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ist es Konsens in den Landeskonzepten, dass die Kunstgegenstände im Regelfall nicht der Abnutzung unterliegen und somit nicht abzuschreiben sind (mit Ausnahme der sog. Gebrauchskunst).

Nach dem Urteil des BFH vom 02.12.1977, (AZ: III R 58/75, veröffentlicht in: BStBl. 1978, Band II, Seite 164) kommt es in der Regel bei Werken anerkannter Künstler nicht zu Wertverlusten. Auf Grund des fehlenden Wertverlustes bleibt eine Abschreibung versagt. Im Gegenteil, im Laufe der Zeit gewinnen diese Werke meist deutlich an Wert. Diese Wertsteigerungen werden den Kunstgütern nicht zugeschrieben, sondern erst mit dem Verkauf ergebniswirksam (Realisationsprinzip).

Nach § 15, S. 298, Rd.Nr. 61 *Recht der Kommunalfinzen* sowie dem *Beckschen Bilanzkommentar* § 253 Rd.Nr. 214 wird die obige Argumentation bestätigt.